

Richtlinien zur Verleihung des Ehrenpreises der Senioren



In der Fassung vom: 23.04.2018

Zuletzt geändert am: -

Bekannt gemacht am: 09.05.2018

Inkrafttreten letzte Änderung: -

Richtlinien zur Verleihung des „Ehrenpreises der Senioren“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt hat am 14.12.1993, geändert am 07.02.2011, die Stiftung eines Ehrenpreises der Senioren beschlossen. Für dessen Vergabe durch den Magistrat gelten folgende Richtlinien, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 23.04.2018 wie folgt lauten:

1. Empfänger

Der Ehrenpreis kann an Einzelpersonen, juristische Personen, Gruppen, Vereine, Verbände oder andere Einrichtungen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Seligenstadt verdient gemacht haben. Er darf jeweils nur einmal an eine Preisträgerin / einen Preisträger verliehen werden.

2. Verleihungsgründe

Als Gründe für die Verleihung des Ehrenpreises gelten besonders

- langjährige Tätigkeit und Mitarbeit in der Betreuung von Senioren bei der aktiven Gestaltung ihres Lebensabends
- über das übliche Maß hinausgehende Betreuung und Versorgung hilfe- und pflegebedürftiger älterer Einwohner
- einmalige Leistungen und Hilfen, wenn diese zu einer fortwährenden Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen führen
- Versorgung, Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Seniorinnen und Senioren zu Hause durch Angehörige über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren.

3. Form und Auswahl

Der Ehrenpreis der Senioren besteht aus einer Urkunde mit Begründung und einer damit verbundenen Geldzuwendung von 500,-- €. Die Urkunde wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Seniorenbeirates unterschrieben. Vorschläge für Preisträger können unter Angabe der Verleihungsgründe von jedem Einwohner Seligenstadts bis zum 30. Juni jeden zweiten Jahres an den Seniorenbeirat eingereicht werden.

Der Seniorenbeirat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Auswahl und legt seinen Vorschlag dem Magistrat zur Zustimmung vor.

4. Verleihung

Die öffentliche Verleihung des Ehrenpreises findet alle 2 Jahre im Rahmen des städtischen Seniorennachmittags statt. Sie wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister vorgenommen.

5. Ausschließungsgründe

- a) Der Ehrenpreis der Senioren darf nicht verliehen werden an aktive Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und des Seniorenbeirates.
- b) Eine Ausnahme bilden Mitglieder des Seniorenbeirats, die sich außerhalb des Seniorenbeirates ehrenamtlich engagieren und aufgrund dieser Tätigkeit die Verleihungsgründe erfüllen. Das vorgeschlagene Seniorenbeiratsmitglied darf in diesem Fall bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken.

6. Schlussbestimmungen

- a) Die Leistungen der Stadt aus diesen Richtlinien stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Voraussetzung ist die Bewilligung der finanziellen Mittel im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans.
- b) Die Bewilligung, Festsetzung und Verwendungskontrolle der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse und die Auftragsfrist erfolgt durch den Magistrat.
- c) Auf diese Richtlinien und die Antragsfristen wird rechtzeitig vor Ende der Antragsfrist über die Presse in der Öffentlichkeit hingewiesen.
- d) Diese Richtlinien zur Verleihung des „Ehrenpreises der Senioren“ treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Seligenstadt zur Verleihung des „Ehrenpreises der Senioren“ vom 14.12.1993, zuletzt geändert am 07.02.2011, außer Kraft.

Seligenstadt, den 04.05.2018

Für den Magistrat der Stadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister